

Wohnkosten

Grundlagen

- SKOS B.3.1/2, C.1.7, E.2.2
- Handbuch Sozialhilfe im Kanton Bern
- VGE 21738 v. 10.12.2003

Voraussetzungen

Mietzinse oder Mietzins-Anteile für eine Wohnung oder für eine andere Unterkunft werden vom Sozialdienst Zulg nur dann übernommen, wenn ein gültiger Mietvertrag (i.d.R. schriftlich) vorliegt.

Bei Wohneigentum wird der Hypothekarzins nur übernommen, wenn die Liegenschaft von den unterstützten Personen selbst bewohnt wird und sie zu marktüblichen oder sogar günstigeren Bedingungen wohnen können. Amortisationszahlungen werden grundsätzlich keine geleistet.

Grundsätze

Wohnkosten

Der Sozialdienst Zulg übernimmt nur Mietzinse im Rahmen des ortsüblichen Durchschnitts (siehe Abschnitt Mietzinslimiten).

Liegen die Mietkosten bei Unterstützungsbeginn über den festgelegten Maximalmietzinsen, werden sie bis zum nächsten Kündigungstermin angerechnet, längstens aber während 6 Monate.

Bevor der Umzug in eine günstigere Wohnung verlangt wird, ist die Situation im Einzelfall genau zu prüfen, wobei insbesondere die Grösse und Zusammensetzung der Familie, allfällige Verwurzelung am Ort, das Alter und die Gesundheit der betroffenen Personen sowie der Grad ihrer sozialen Integration zu berücksichtigen sind.

Mietzinse für Garagen, Autoabstell- oder Einstellhallenplätze werden nur dann übernommen, wenn das Privatfahrzeug zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im Rahmen von mindestens 50% zwingend benötigt wird.

Es werden in der Regel keine Mietzinsgarantien abgegeben und keine Hinterlegungs-/Kautionszahlungen geleistet. Über Ausnahmen entscheidet die Ressortleitung.

Nebenkosten

Bei Nebenkosten, die vom Mieter selber bezahlt werden (z.B. für Brennholz, Heizöl, Warmwasser etc.) wird der tatsächliche Aufwand vergütet, vorausgesetzt, dass der Vertrag die Kostenübernahme durch den Mieter vorsieht oder dies aus andern Gründen ausdrücklich vorgesehen ist.

Sieht der Mietvertrag eine Pauschale für Mietnebenkosten vor, werden keine weiteren Nebenkosten angerechnet. Bei Akontozahlungen wird eine allfällige Schlussrechnung nur aufgrund einer detaillierten Neben-

kostenabrechnung übernommen.

Nebenkosten werden grundsätzlich nur bis zum Betrag des jährlichen Maximalmietzinses übernommen.

**Mietzinslimiten
(inkl. Nebenkosten)**

Haushaltgrösse	monatlicher Maximalzins in CHF
1 Person	900.—
2 Personen	1'150.—
2 <i>Personen</i> (alleinerziehend)	1'250.—
3 Personen	1'350.—
4 Personen	1'450.—
5 Personen	1'600.—
6 Personen	1'750.—
pro weitere Person	+ 150.—

Junge Erwachsene (18- bis 25-jährig)	
bei Eltern wohnend	250.—
allein wohnend (nur mit Zustimmung des Sozialdienstes)*	750.—

*s. Querverweise

**Umzug in eine andere
Gemeinde**

Sozialhilfebezüger/-innen sollen nicht schlechter, aber auch nicht besser gestellt werden als Personen, die ohne Sozialhilfeleistungen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen leben. Daher kann es vorkommen, dass eine unterstützte Einzelperson oder Familie trotz rechtlich bestehender Niederlassungsfreiheit faktisch gezwungen ist, in einer anderen Gemeinde Wohnsitz zu nehmen, weil sie in der bisherigen keine ihren finanziellen Möglichkeiten angepasste freie Wohnung findet. In solchen Fällen kann sie nicht verlangen, dass ihr ein überhöhter Mietzins vergütet wird, da sie sonst besser gestellt würde als eine durchschnittliche, nicht unterstützte Familie, die ihre Wohnsitzwahl auch ihren finanziellen Möglichkeiten und dem vorhandenen Wohnungsmarkt anpassen muss.

Ausnahmen

Mietzinsausstände werden nur übernommen, wenn damit günstiger Wohnraum erhalten und die angedrohte Exmission verhindert werden kann.

Erfordern es die Verhältnisse, kann mit schriftlicher Zustimmung der Ressortleitung ein überhöhter Mietzins länger als 6 Monate übernommen werden.

Muss ausnahmsweise und mit Zustimmung der Ressortleitung eine Hinterlegung/Kaution übernommen werden, hat der/die fallführende Sozialarbeiter/-in die Rückerstattung sicherzustellen.

Gültigkeit

Ab 01.01.2009

Querverweise

Grundlagenpapiere Junge Erwachsene